
**Kundmachung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler vom 30. Juli 2014
(gemäß § 22a GewO 1994)**

www.d-g-s.at

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, mit der die Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfung für das Handwerk Spengler (Spengler – Meisterprüfungsordnung) geändert wird (1. Spengler – Meisterprüfungsordnungsnovelle)

Aufgrund der §§ 21 und § 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, wird verordnet:

1. § 5. wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird lit. c.) „Projektarbeit“ um folgenden Satz ergänzt:

„Diese umfasst folgende vier Fachbereiche:“

Abs. 1 lit. c.) Z 2 lautet:

„2. Anfertigen einer Dachausmittlung in zeichnerischer und rechnerischer Form“

Abs. 1 lit. c.) Z 3 lautet:

„3. Anfertigen einer Massenaufstellung und einer Fachkalkulation“

2. In § 6. Abs. 2 wird das Wort „Kenntnisse“ durch die Bezeichnung „fünf Fachbereiche“ ersetzt.

3. § 7. Abs. 1 lit. c) lautet:

„Facheinschlägige technische Richtlinien, Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Weiterbildung“

4. § 9. wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“

Der neu eingefügte Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Folgende positiv absolvierte Meister- und Befähigungsprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Spengler:

a) Kupferschmied (Kundmachung der Bundesinnung vom 30. Jänner 2004)

b) Dachdecker (Kundmachung der Bundesinnung vom 30. Jänner 2004)

c) Holzbau-Meister (Kundmachung der WKÖ vom 31. Jänner 2006)

d) Baumeister (Kundmachung des Erweiterten Präsidium der WKÖ vom 30. Jänner 2004, letzte Änderung 20. Oktober 2010)“

Abs. 3 lautet:

„(3) Das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A sowie Modul 3 wird durch folgende Ausbildungen ersetzt:

a) erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer technischen Universität im Bereich Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder

b) erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.“

5. § 12. wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 4“

Der neu eingefügte Abs. 2 lautet wie folgt: „(2) Ein Gegenstand ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.“

6. § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen der §§ 5, 6, 7, 9, und 12 in der Fassung der Novelle vom 30. Juli 2014 treten mit 01. August 2014 in Kraft.“

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Othmar Berner
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer